

EINLEITUNG

Dieses Standardblatt dient zur Erläuterung, dass bestimmte glasfremde Substanzen **nicht** im Glasherstellungsprozess eingesetzt werden.

1 ALLERGENE STOFFE ODER ERZEUGNISSE

- 1.1 Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel-Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, bezieht sich auf Anhang II der Verordnung.
- In Anhang II sind die betreffenden allergenen Stoffe oder Erzeugnisse spezifiziert.
- 1.2 Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezieht sich allein auf Lebensmittel. Teilweise werden jedoch die Anforderungen zur Kennzeichnung auch auf Lebensmittelverpackungen kongruent übertragen.
- 1.3 Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten Glasbehältnisse frei von den unter Anhang II gelisteten Stoffen oder Erzeugnissen sind. Eine Pflicht oder Notwendigkeit zur Kennzeichnung entfällt.

2 BISPHENOL A (BPA)

- 2.1 Mit der Verordnung (EU) 2016/1179 vom 19. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (...) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 195 vom 20.7.2016) wurde Bisphenol A als reproduktionstoxisch betrachtet und in Kategorie 1B "*May damage fertility*" hochgestuft (vorher Kategorie 2 „*Suspected of damaging fertility*“). Die Verordnung trat am 9. August 2016 in Kraft und gilt seit dem 1. März 2018.
- 2.2 Die Europäische Kommission hat zudem auf Basis des vorsorgenden Verbraucherschutzes entschieden, einen BPA-basierten Anwendungsbereich einzugrenzen: Seit dem 1. Juni 2011 sind Herstellung und Verkauf von BPA-basierten Babyflaschen nach dem europäischen Gesetz nicht mehr erlaubt. (EU-Richtlinie Nr. 08/2011/EU vom 28. Januar 2011 zur Beschränkung der Verwendung von BPA in Säuglingsflaschen aus Kunststoff).
- 2.3 Die EU-Richtlinie Nr. 08/2011/EU bezieht sich auf Babyflaschen. Teilweise werden jedoch die Anforderungen auch auf weitere Verpackungen kongruent übertragen.

- 2.4 Einige europäische Länder haben zudem nationale Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung BPA-basierter Materialien im Lebensmittelbereich getroffen.
- 2.5 Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten Glasbehältnisse frei von BPA sind.

3 PHTHALATE

- 3.1 Vertreter der Stoffgruppe der Phthalate werden verwendet, um Kunststoffen elastische Eigenschaften zu verleihen. Laut dem Verband der europäischen Industrie für Weichmacher und Zwischenprodukte, sind die in Europa am häufigsten eingesetzten Phthalate DINP (Di-isononyl-phthalat), DIDP (Di-isodecyl-phthalat) und DPHP (Di-2-propyl-heptyl-phthalat)

Die niedrigmolekularen Phthalate DEHP, DBP, BBP und DIBP wurden auf Grund ihrer Einstufung als reproduktionstoxisch als sogenannte „besonders Besorgnis erregende Stoffe“ („*substances of very high concern*“, SVHC) identifiziert und in den Anhang XIV der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) eingetragen.

- 3.2 Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten Glasbehältnisse frei von den unter 3.1. genannten Phthalaten sind.

4 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO)

- 4.1 Die Verordnung (EU) Nr. 1829/2003 bezieht sich u.a. auf die Zulassung und Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln und Futtermitteln mit GVO Bezug.
- 4.2 Kennzeichnungspflichtig sind Lebensmittel und -zutaten, die ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) sind oder daraus bestehen bzw. aus einem GVO hergestellt worden sind. Die Vorschriften zur Kennzeichnung gelten grundsätzlich auch für unverpackte Waren sowie für das Essen in Restaurants und Kantinen.
- 4.3 Die Verordnung (EU) Nr. 1829/2003 bezieht sich allein auf Lebens- und Futtermittel Teilweise werden jedoch die Anforderungen zur Kennzeichnung auch auf Lebensmittelverpackungen kongruent übertragen.
- 4.4 Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten Glasbehältnisse frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sind. Eine Pflicht oder Notwendigkeit zur Kennzeichnung entfällt.

5 Nicht beigefügte Substanzen / Stoffe

5.1 Die nachfolgend aufgeführten Substanzen / Stoffe werden bei der Glasherstellung nicht eingesetzt und sind kein konstitutioneller Bestandteil der Glasverpackung.

5.2 Aufführung der Substanzen / Stoffe in alphabetischer Reihenfolge:

- Benzol
- Benzophenon (Diphenylmethanon)
- Bisphenol B, Bisphenol F, Bisphenol S
- Endokrine Disruptoren *
- Ethylenbenzol
- 2-Ethylhexansäure
- MOAH (Aromatische Mineralöl-Kohlenwasserstoffe)
- MOSH (Gesättigte Mineralöl-Kohlenwasserstoffe)
- nanostrukturierte Stoffe (Nanostrukturen)
- Nitrosamine
- PAO (Poly Alpha Olefine)
- PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)
- PFCA (Perfluorcarbonsäuren)
- PFOA (Perfluorooctansäuren)
- PFOS (Perfluorooctanesulfonate)
- PFSA (perfluorierte Sulfonsäuren)

- POP-Verbindungen ** (*"Persistent Organic Pollutants"*)
- POSH (Polyolefinische oligomerische gesättigte Kohlenwasserstoffe)
- PVC (Polyvinylchlorid)
- PVDC (Polyvinylidenchlorid)
- SVHC *** (Substances of very high concern)
- Xylol

* gemäß List I: Substances identified as endocrine disruptors at EU level, siehe auch <https://edlists.org/the-ed-lists>

** gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

*** gemäß der Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC-Liste oder Kandidatenliste) nach den Art. 57 - 59 der REACH-Verordnung:
<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Herausgeber:

Bundesverband Glasindustrie e.V.
Hansaallee 203,
D-40549 Düsseldorf
E-Mail info@bvglas.de

Rechtlicher Hinweis

Der Bundesverband Glasindustrie e.V. ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität aller enthaltenen Informationen und Daten zu sorgen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit, Qualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten jedoch ausgeschlossen.